

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Richter Aluminium GmbH

Präambel

1. Die nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, welche zwischen der Richter Aluminium GmbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) und ihren Kunden (im Folgenden Auftraggeber genannt) geschlossen werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer finden keine Anwendung. Das gilt auch für den Fall, dass seitens des Auftraggebers Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens übersandt werden, denen seitens des Auftragnehmers nicht widersprochen wird.
3. Jede Abweichung von den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 1

Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, spätestens aber mit Lieferung der vertragsgegenständlichen Waren zustande.

§ 2

Vertragsinhalt

1. Der Vertragsinhalt wird bestimmt durch den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag sowie die vorliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen welche den Vertragsinhalt verändern, bestehen zwischen den Parteien nicht.
2. Angaben zum Liefergegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie entsprechende Darstellungen durch den Auftragnehmer (z. B. Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen) in Angeboten, Preislisten, Katalogen etc. stellen nur eine Richtvorgabe dar, sie bilden nicht die Grundlage einer Beschaffensvereinbarung, vielmehr dienen diese lediglich der Beschreibung oder Kennzeichnung der durch den Auftraggeber beauftragten Lieferung.
3. Durch die Bezahlung von Werkzeugkosten erwirbt der Kunde keinen Anspruch auf die Werkzeuge. Diese bleiben vielmehr Eigentum unseres Werkes. Die Werkzeuge werden von uns für einen Zeitraum von 3 Jahren eingelagert. Folgen innerhalb dieses Zeitraums keine weiteren Bestellungen, werden die Werkzeuge verschrottet.

§ 3

Bestimmung der Preise

1. Bei den Preisen des Auftragnehmers handelt es sich um Nettopreise. Hinzukommt die gesetzliche Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19 %.
2. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung EXW Schutterwald (Incoterms 2010).
3. Sofern seitens des Auftraggebers die Verpackung der Waren, deren Versand oder eine entsprechende Versicherung gewünscht ist, trägt dieser hierfür die Kosten in vollem Umfang.

4. Die Angebotspreise errechnen sich aus den Personal-, Energie- und Materialkosten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die vereinbarten Preise können prozentual in dem Maße erhöht werden, wie sich die Personal-, Energie- und Materialkosten oder öffentlichen Abgaben für den Arbeitnehmer seit Vertragsschluss erhöht haben. Eine entsprechende Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt und der Auftragnehmer die Kostensteigerung nicht zu vertreten hat.
5. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

§ 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

§ 5 Zahlungsverpflichtungen

1. Die Zahlung ist fällig 14 Tage nach Rechnungsstellung. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum, nicht der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Sofern erstmalig ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande kommt, erfolgt die Lieferung der Ware nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises bei Lieferung.
2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der (anteilige) Rechnungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Fälligkeit zu verzinsen. Sofern dem Auftragnehmer aus einem anderen Gesetzesgrund höhere Zinsen zustehen, sind diese maßgeblich.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eventuelle weitere gestundete Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen.
4. Sofern sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers nach Vertragsschluss verschlechtert, ist der Auftragnehmer berechtigt den Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Zuvor hat er dem Auftraggeber eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, um Sicherheit in Höhe des Restkaufpreises zu leisten.
5. Sofern der Auftragnehmer mehrere offenstehende Forderungen gegen den Schuldner hat, richtet sich die Tilgung nach den Vorschriften des § 366 II BGB. Eine anderweitige Tilgungsbestimmung kann durch den Auftraggeber nicht erfolgen.
6. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer lediglich zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
7. Der Auftraggeber kann sein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, oder auf einem rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Anspruch.

§ 6 Lieferung unter Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt durch den Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt und bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftraggebers.
2. Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese getrennt zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen. Solange sich der Auftraggeber nicht im

Zahlungsverzug befindet, ist er jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

3. Auch im Falle der Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, setzt sich der Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers fort.
4. Schon jetzt tritt der Auftraggeber sämtliche Forderungen gegen Dritte, welche aus der Veräußerung der Vorbehaltsware hervorgegangen sind, an den Auftragnehmer ab.

§ 7

Liefer- und Abnahmebestimmungen

1. Alle Lieferungen erfolgen EXW Schutterwald (Incoterms 2010).
2. Teillieferungen durch den Auftragnehmer sind zulässig, wenn die Ware für den Auftragnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder erhebliche Mehrkosten entstehen.
3. Mehr- oder Minderlieferungen durch den Auftragnehmer sind zulässig. Hierbei darf die Abweichung hinsichtlich der Stückzahl oder des Gewichts bis zu 10% betragen. Sofern die Gesamtlieferung weniger als 2.000kg umfasst, sind Unter- und Überlieferungen bis zu 20% möglich.
4. Die Liefertermine richten sich nach den zwischen den Parteien getroffenen Individualvereinbarungen. Eingehalten ist der Liefertermin, wenn die Ware vom Auftragnehmer zum Versand gegeben oder die Versandbereitschaft durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber mitgeteilt wird.
5. Kann seitens des Auftragnehmers ein Liefertermin ohne dessen Verschulden nicht eingehalten werden, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Dem Auftraggeber entstehen, sofern der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat, keinerlei Schadensersatzansprüche. Kann die Leistung durch den Auftragnehmer nicht binnen angemessener Frist nach Ablauf des Liefertermins, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Ablauf des Liefertermins durch den Auftragnehmer erbracht werden, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt.
6. Sofern der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware deren Verpackung, Versicherung oder Versand wünscht, ist hierüber zwischen den Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich schon jetzt zur unverzüglichen Abnahme der Waren, sobald er von dem Auftragnehmer zur Abholung aufgefordert wird.

§ 8

Gefahrübergang, Gewährleistung, Haftung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht grundsätzlich auf den Auftraggeber über, wenn die Ware versandt wurde, oder der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Ware zur Abholung bereit steht.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel der gelieferten Waren unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.
3. Handelt es sich für beide Parteien um ein Handelsgeschäft, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel, welche bei der Prüfung erkennbar waren und nicht unverzüglich seitens des Auftraggebers bei der Prüfung gerügt wurden.
4. Ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung verpflichtet, kann dieser zwischen Nacherfüllung und Nachlieferung wählen. Sofern der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, übernimmt der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen.
5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter

Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

6. Hinsichtlich der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur wegen Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstanden sind.
7. Der Ersatz vergeblicher Aufwendungen wird zwischen den Parteien ausgeschlossen.
8. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.
9. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

§ 9

Recht des geistigen Eigentums

1. Der Auftragnehmer beansprucht vollumfänglich sämtliche Rechte des geistigen Eigentums gegenüber dem Auftraggeber in Hinblick auf vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Muster, technischen Unterlagen etc., wenn dem Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich entsprechende Lizenzen eingeräumt wurden.
2. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Fertigung der Ware Muster, Zeichnungen etc. zur Verfügung stellt, sichert er dem Auftragnehmer zu, dass er die entsprechenden Rechte in Hinblick auf diese, also Urheber-, Patentrechte etc. innehat, und stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis vollumfänglich frei.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag findet ausschließlich deutsches Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
4. Anstelle der unwirksamen Lieferungs- und Zahlungsbedingung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesen Bedingungen erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.